

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 245/12 B

L 2 R 176/10 (Hessisches LSG)
S 31 R 391/08 ZVW (SG Frankfurt am Main)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l sowie die Richter G a s s e r
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 8. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Nach der Beschwerdebegründung hat das Hessische LSG den Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung abgelehnt, weil sich ein Leistungsfall spätestens für Mai bzw August 2003 nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachweisen lasse.
- 2 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil sieht einen Verfahrensmangel darin, dass das LSG den beiden in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweis- anträgen ohne hinreichende Begründung nicht nachgekommen sei; ferner macht sie eine Ab- weichung vom Senatsurteil vom 28.8.1991 - 13/5 "RZ" 47/90 - geltend.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 30.7.2012 genügt den gesetzlichen Anfor- derungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe eines Verfahrensmangels und einer Abweichung nicht ordnungsgemäß bezeichnet sind (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Die Beschwerdebegründung rügt, dass das LSG zwei Beweis anträgen nicht nachgekommen sei. Die Klägerin habe in der mündlichen Verhandlung vom 8.5.2012 neben dem Sachantrag hilfsweise beantragt, "Herrn Dr. H. die Stellungnahme des Herrn Dr. J. zur Gegen- äusserung zuzuleiten" sowie äußerst hilfsweise, "diese ergänzende Stellungnahme nach § 109 SGG bei Herrn Dr. H. einzuholen".
- 5 a) Hinsichtlich des letztgenannten Antrags übersieht die Beschwerdebegründung, dass die Rüge, das LSG sei einem Antrag nach § 109 SGG nicht gefolgt, unter keinen Umständen zur Zulassung der Revision führen kann. Denn nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 kann "der geltend gemachte Verfahrensmangel ... nicht auf eine Ver- letzung (des) § 109 (SGG) ... gestützt werden".
- 6 b) Unzulässig ist jedoch die Beschwerde auch, soweit sie sich darauf stützt, dass das LSG dem erstgenannten Hilfsantrag der Klägerin nicht gefolgt sei. Diesbezüglich fehlt es ebenfalls an der hinreichenden Bezeichnung eines Verfahrensmangels; dieser ist zur Begründung der Be- schwerde schlüssig darzulegen (*stRspr, s bereits BSG SozR 1500 § 160 Nr 14 S 21; ferner SozR 4-1500 § 160 Nr 21 RdNr 4 mwN*). Erforderlich sind hiernach schlüssige Darlegungen ua zur Entscheidungserheblichkeit, denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 1 SGG muss auf dem gel- tend gemachten Verfahrensmangel "die angefochtene Entscheidung beruhen" können.



- 7 Insoweit ist zwar unerheblich, dass die Beschwerdebegründung auf der Grundlage des von ihr mitgeteilten Sachverhalts inhaltlich nicht vorträgt, das LSG sei einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt (*Verletzung des § 103 SGG*), sondern das LSG habe ihr Recht (*§ 116 S 2 SGG, § 118 Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 397, 402, 411 Abs 4 ZPO*) verletzt, Fragen an den Sachverständigen zu richten (*s hierzu im Einzelnen BSG SozR 4-1500 § 116 Nr 1 mwN*).
- 8 Aus dem Vortrag der Beschwerdebegründung ergibt sich jedoch nicht, dass das Berufungsurteil auf der gerügten Verletzung dieses Fragerechts beruhen kann. Denn das LSG hat sich hiernach für seine Entscheidung nicht auf die von der Beklagten eingereichte Stellungnahme des Dr. J. gestützt. Dann aber kann es keine entscheidungserhebliche Verletzung des Fragerechts darstellen, wenn dem Kläger im LSG-Verfahren verwehrt wurde, die Stellungnahme Dr. J. mit einer einzuholenden Gegenäußerung des Sachverständigen Dr. H. zu entkräften.
- 9 Darüber hinaus fehlt es an Vortrag, aus dem entnommen werden könnte, der Kläger habe - nach Erhalt der Stellungnahme Dr. J. als Anlage zum Schriftsatz der Beklagten vom 30.12.2011 - die Ergänzungsfragen zum Gutachten Dr. H. mit der Antragstellung in der mündlichen Verhandlung vom 8.5.2012 iS des § 411 Abs 4 S 1 ZPO noch "innerhalb eines angemessenen Zeitraums" mitgeteilt.
- 10 2. Schließlich ist auch eine Divergenz nicht hinreichend bezeichnet.
- 11 Divergenz (*§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht (*§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG*). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der herangezogenen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das BSG die oberstgerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner eigenen Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*stRspr; vgl zum Ganzen: BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13*).



RdNr 17; SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; SozR 1500 § 160a Nr 67 S 89 f; SozR 1500 § 160a Nr 14 S 22).

- 12 Insoweit fehlt es bereits an der Gegenüberstellung zweier widersprechender abstrakter Rechtssätze einerseits des BSG, andererseits des LSG. Vielmehr beschränkt sich die Beschwerdebegründung darauf, wörtliche Zitate aus dem Senatsurteil vom 28.8.1991 (*richtig: 13/5 RJ 47/90*) aufzuführen und dann zu bemängeln, dass das LSG diese "Maßstäbe" nicht "berücksichtigt" habe (*S 10*). Hierin liegt aber die bloße Rüge einer Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung im Einzelfall, die keine Divergenz und auch sonst keinen Zulassungsgrund darstellt. Darüber hilft auch die Erwähnung der UN-Behindertenkonvention nicht hinweg.
- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 14 Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

